

Informationen über die Ausführungsqualität

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (BTV) ist gesetzlich verpflichtet, die Qualität der Ausführung der Ausführungsplätze, auf denen Kundenaufträgen ausgeführt werden, sowie der Wertpapierfirmen, an die Kundenaufträge zur Ausführung weitergeleitet werden, zu überwachen und zu analysieren und die Auswertungen und Schlussfolgerungen zusammenzufassen und zu veröffentlichen.

Diese Zusammenfassung wurde für alle Klassen von Finanzinstrumenten einheitlich erstellt, da die Kriterien zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses sowie die Gewichtung der Kriterien einheitlich für alle Kategorien von Finanzinstrumenten angewendet werden und keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die Zusammenfassung der erreichten Qualität auf den Ausführungsplätzen für unterschiedliche Klassen von Finanzinstrumenten bestehen. Weiters wird im Bericht nicht zwischen Kleinanlegern und professionellen Kunden unterschieden, da auch hier in der von der BTV festgelegten Ausführungspolitik keine unterschiedliche Behandlung bei der Weiterleitung von Aufträgen vorgesehen ist.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die Ausführungsqualität im Kalenderjahr 2023.

Erläuterung der relativen Bedeutung, die die BTV den Ausführungsfaktoren Kurs, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung sowie allen sonstigen Überlegungen, einschließlich qualitativer Faktoren bei der Beurteilung der Ausführungsqualität, beigemessen hat (Ausführungskriterien):

Bei der Festlegung und Überwachung der Ausführungsplätze zieht die BTV zur Erreichung des günstigsten Ergebnisses bei der Ausführung von Kundenaufträgen verschiedene relevante Kriterien heran und gewichtet diese.

Nachstehende Kriterien werden dabei von der BTV einheitlich für alle Klassen von Finanzinstrumenten herangezogen:

Auswahlkriterien	Gewichtung
Kurs des Finanzinstruments	35 %
Kosten der Ausführung und Abwicklung	35 %
Ausführungswahrscheinlichkeit	20 %
Abwicklungswahrscheinlichkeit	10 %

Primär bestimmt sich somit das bestmögliche Ergebnis durch die Gesamtbewertung. Diese Gesamtbewertung setzt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammen. Treten zusätzliche Ausführungsaspekte (z.B. bedeutender Umfang des Kundenauftrages, erforderliche außerbörsliche Abwicklung) auf, werden diese zusätzlich zur Gesamtbewertung berücksichtigt. Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder sonstige besondere Umstände eine abweichende Ausführung

Informationen über die Ausführungsqualität

erforderlich machen, ist die BTV stets bemüht, den Auftrag trotzdem im besten Interesse des Kunden durchzuführen.

Der Kunde kann der BTV auch ausdrückliche Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag abgewickelt werden soll. Die BTV ist bei solchen „gelenkten Aufträgen“ nicht an die von ihr festgelegte Durchführungs politik für den Handel mit Finanzinstrumenten („Best Execution Policy“) gebunden, sodass der Fall eintreten kann, dass das bestmögliche Ergebnis nach der Durchführungs politik nicht erreicht wird. Die BTV warnt aber in diesen Fällen den Kunden vor Durchführung des Auftrages.

Aufträge, die die Benennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich machen, werden von der BTV nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden zur Ausführung gebracht.

Schließen die BTV und der Kunde einen Vertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimm baren Preis ab, kommt ein Kaufvertrag zustande (Festpreisgeschäft). Auch in diesem Fall ist die BTV bemüht, im bestmöglichen Kundeninteresse zu handeln. Wenn ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, werden die Aufträge über geeignete Handelsplätze bzw. Handelspartner in Form eines Kommissionsgeschäfts zur Ausführung weitergeleitet.

Beschreibung etwaiger enger Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf alle Handelsplätze, auf denen Aufträge ausgeführt wurden:

Die BTV lässt sich in ihren gegenseitigen Geschäftsbeziehungen in jedem Fall vom Handeln im Kundeninteresse leiten. Dies trifft auch auf die Auswahl der herangezogenen Ausführungsplätze zu. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Kundeninteressen werden daher die Prozesse unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (insbesondere dem Börsengesetz 2018, der EU-Marktmisbrauchsrichtlinie 596/2014/EU, dem WAG 2018) sowie interner Arbeitsanweisungen und Verfahren festgelegt.

Die BTV hat an den ausgewählten Ausführungsplätzen keine direkte Beteiligung und unterhält keine engen Verbindungen zu Ausführungsplätzen und Brokern. Festzuhalten ist jedoch, dass die BTV mit 0,3759 % am Kapital der CEESEG AG, welche ihrerseits Alleinaktionärin der Wiener Börse AG ist, beteiligt ist.

Beschreibung aller besonderen mit Handelsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten oder erhaltenen Zahlungen sowie zu erhaltenen Abschlägen, Rabatten oder sonstigen nicht-monetären Leistungen

Die BTV hat Vereinbarungen mit den Ausführungsplätzen Wiener Börse (MIC: XVIE), Deutsche Börse – Frankfurt Xetra (MIC: XETR) und Börse Frankfurt (MIC: XFRA) getroffen und stellt ihren Kunden somit einen direkten Zugang zu diesen Ausführungsplätzen zur Verfügung, für welchen

Informationen über die Ausführungsqualität

die BTV ein Entgelt bezahlt. Darüber hinaus können gemäß den mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen diese Transaktionsentgelte als „fremde Spesen“ bei der Ausführung an den Kunden weitergegeben werden.

Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der Handelsplätze geführt haben, die in den Ausführungsgrundsätzen der Wertpapierfirma aufgelistet sind, falls es zu solch einer Veränderung gekommen ist:

Im Betrachtungszeitraum des Kalenderjahres 2023 kam es zu keinen Veränderungen bei den genutzten Handelsplätzen und Wertpapierfirmen.

Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn verschiedene Kundenkategorien unterschiedlich behandelt werden und dies die Vereinbarungen über die Auftragsausführung beeinflussen könnte:

Die BTV wendet ihre Ausführungsgrundsätze im Handel mit Finanzinstrumenten gleichermaßen sowohl für Privatkunden (Kleinanleger) als auch professionelle Kunden an.

Erläuterung dazu, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurde und inwieweit diese anderen Kriterien maßgeblich waren, um das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Gesamtbewertung für den Kunden zu erzielen:

Entsprechend den oben angeführten Angaben zu den BTV Ausführungsgrundsätzen bestimmt sich das bestmögliche Ergebnis für Privatkunden (Kleinanleger) primär durch das Gesamtentgelt. Darüber hinaus werden aber auch noch qualitative Faktoren, wie Ausführungswahrscheinlichkeit (20 % Gewichtung) und Abwicklungswahrscheinlichkeit (10 % Gewichtung), berücksichtigt. Ebenso werden bei Privatkunden zusätzliche Ausführungsaspekte, wie z.B. Umfang des Kundenauftrages, erforderliche außerbörsliche Abwicklung, berücksichtigt.

Siehe dazu auch Ausführungen weiter oben unter den „Ausführungsgrundsätze“.

Erläuterung dazu, wie die BTV etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt hat, einschließlich jeglicher im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/575 veröffentlichter Daten:

Die BTV überwacht die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen sowie ihrer Durchführungspolitik für den Handel mit Finanzinstrumenten, um Mängel festzustellen und gegebenenfalls zu beheben. Dafür greift die BTV auf unterschiedliche interne und externe

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft; Rechtsform: Aktiengesellschaft; Sitz in Innsbruck; registriert beim Landes- als Handelsgericht Innsbruck unter FN 32942 w

Informationen über die Ausführungsqualität

Datenquellen (insbesondere öffentliche Marktdaten) zu. Die BTV prüft dabei auch regelmäßig, ob die in der Ausführungspolitik genannten Ausführungsplätze gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erbringen oder ob die Vorkehrungen oder die Ausführungspolitik geändert werden müssen.

Erläuterung, wie die Wertpapierfirma die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 65 der Richtlinie 2014/65/EU genutzt hat:

Trifft nicht zu.